

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Aus diesem Grund werden auch solche in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Visiativ Germany GmbH (im Folgenden Visiativ genannt) behält sich die – auch einseitige – Änderung dieser Bestimmungen und/oder einzelner Teile dieser Bestimmungen vor.

Diese Bestimmungen aufhebende oder abändernde Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt auch, sofern hierdurch das Schriftformerfordernis selbst abbedungen werden soll.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

(1) Von Visiativ angebotene Produkte und Leistungen stellen grundsätzlich unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dar. Insoweit sind die jeweils genannten Spezifikationen, technischen Daten, Leistungsbeschreibungen und näheren Ausgestaltungen der von Visiativ angebotenen Produkte und Leistungen zunächst unverbindlich; gleiches gilt für Prospekte Dritter – beispielsweise Herstellerprospekte –, für welche grundsätzlich keine Haftung übernommen werden kann. Eine auf Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung des Kunden stellt stets ein Angebot dar. Eine bloße Bestätigung von Visiativ über den Eingang des Angebots eines Kunden stellt keine Annahmeerklärung dar; die Annahme eines solchen Angebots erfolgt vielmehr durch schriftliche Auftragsbestätigung von Visiativ.

(2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei uns. Unsererseits erfolgte Angebote sind stets freibleibend.

(3) Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige Zusicherungen von uns bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch uns. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt bei uns mit EDV-Systemen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Versand sowie Installation von Software-Produkten ist vorbehaltlich anderer Absprache generell nicht im Preis beinhaltet. Visiativ bietet Installationsdienstleistungen an, die jedoch vom Kunden separat zu beauftragen sind und gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Angegebene Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auch sonstige Abgaben und etwaige Zölle gehen zu Lasten des Kunden,

sofern dies nicht anders vereinbart ist. Dies gilt auch für Abgaben, die künftig – möglicherweise rückwirkend – für einzelne Leistungen neu festgesetzt oder neu erhoben werden.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, haben Zahlungen innerhalb von 14 Tagen für Lieferungen bzw. innerhalb von 7 Tagen für Leistungen und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die entweder von Visiativ unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungsspesen - stets nur erfüllungshalber angenommen.

(5) Der Kunde ermächtigt uns, bei allen Geschäften, bei denen die Gegenleistung nicht in bar bei der Übergabe zu entrichten ist, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten einzuholen.

(6) Rechnungen für Wartungsvertragserneuerungen werden bei Abschluss der Vereinbarung über die Wartung von Software-Lizenzen lt. Software-Pflegeschein/en (Subscriptionservice) automatisch immer am Ersten des Ablaufmonats für 1 Jahr im Voraus gestellt.

(7) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 4 Versand, Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit Übergabe der Ware an den mit deren Verbringung beauftragten Unternehmer erfüllt Visiativ die ihr obliegende Lieferverpflichtung. Zu gleichem Zeitpunkt geht die Gefahr für an der Ware gegebenenfalls entstehende Schäden auf den Kunden über. Ist zwischen den Parteien im Einzelfall eine Abholung der Ware vereinbart, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Mitteilung der Abholbereitschaft durch Visiativ auf den Kunden über, im Falle eines vorab vereinbarten Abholtermins zu diesem Zeitpunkt.

(2) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Visiativ schriftlich als verbindlich bezeichnet. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde in (Zahlungs-)Verzug befindet, sowie um den Zeitraum, in dem Visiativ durch nicht von ihr zu vertretende Umstände – beispielsweise durch höhere Gewalt – an der Lieferung oder Leistungserbringung gehindert ist; eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes wird gewährt.

(3) Darüber hinaus gelten Fristen auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde einer erforderlichen Mitwirkungsleistung nicht nachkommt und Visiativ hierdurch die Lieferung oder Leistungserbringung unangemessen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

(4) Der Kunde erklärt sich auch mit Teillieferungen und Teilleistungen einverstanden, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Dies gilt nur für den Fall der Zumutbarkeit von Teillieferungen bzw. Teilleistungen für den Kunden.

(5) Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist können wir erst 4 Wochen nach Ablauf des Liefertermins bzw. der Lieferfrist durch Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) gesetzt werden.

§ 5 Gewährleistung, Mängelhaftung

(1) Visiativ übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständlichen Waren und Software-Produkte (nachfolgend „Produkte“) die vereinbarte Beschaffenheit haben und sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Insoweit gewährleistet Visiativ auch, dass die entsprechenden Produkte dem

Kriterium praktischer Tauglichkeit genügen und die bei Software dieser Art übliche Qualität haben. Eine etwaige Funktions-beeinträchtigung der Produkte, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Auch bleibt eine nur unerhebliche Minderung der Qualität grundsätzlich unberücksichtigt. Ferner schließt Visiativ hiermit ausdrücklich Gewährleistungsansprüche für Software-Produkte oder deren Leistungsfähigkeit aus, die vom Kunden kopiert, geändert oder verändert wurden. Auch eine Gewährleistung und/oder Zusicherung dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind, übernimmt Visiativ vorbehaltlich einer hiervon abweichenden individuellen Vereinbarung grundsätzlich nicht.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Produkte und Software, für die wir nur ein Vertriebsrecht besitzen, sind von der Gewährleistung nicht ausgenommen. In diesem Falle hat sich der Kunde nach entsprechender Aufklärung jedoch wegen der Mängelrechte vor der Inanspruchnahme von uns zunächst außergerichtlich an den jeweiligen Hersteller zu halten. Wir treten unsere gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte vollumfänglich unbeschränkt und unbedingte an den Kunden ab.

(4) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungen, Kombinationen und Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Unter dieser Einschränkung gewährleisten wir, dass die Software mit den vom Hersteller in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt. Eine unwesentliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht. Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

(5) Bei Sachmängeln kann Visiativ zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Visiativ durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Visiativ Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(6) Visiativ gewährleistet nicht, dass die Nutzung von Software ununterbrochen oder fehlerfrei möglich sein wird oder dass sämtliche Fehler auch behoben werden können.

(7) Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln beträgt für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Lieferung der Software, bei sonstigen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang.

(8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Jegliche Gewährleistung entfällt zudem, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Produkte unsachgemäß verändert, benutzt oder repariert hat, oder Produkte nicht unseren Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

§ 6 Haftung, Höhere Gewalt

(1) Visiativ leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur in folgendem Umfang: Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit haftet Visiativ in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Grundsätzlich haftet Visiativ nicht bei lediglich leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertrags- und/oder entsprechender – nicht wesentlicher – vertraglicher Nebenpflichten.

(2) Visiativ bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Kunde wird insoweit alle Vorkehrungen für den Fall treffen, dass das Software-Produkt ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch entsprechende Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung etc.). Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden, die Arbeitsumgebung eines Software-Produktes sicherzustellen.

(3) Von obigen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind die Haftung von Visiativ und deren Vertreter/ Erfüllungshelfern für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden; insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Ausgeschlossen ist eine Haftung von Visiativ für Verzug oder Nichterfüllung, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist, dass höhere Gewalt oder Maßnahmen ziviler Behörden oder Militärbehörden, zivile Unruhen, Krieg, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen oder andere Gründe, die nicht von Visiativ beherrscht werden können, vorliegen.

(5) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 7 Eigentum, Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Der Kunde erwirbt das Eigentum an gelieferten Waren sowie das Nutzungsrecht für Software-Produkte erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung an Visiativ. Zuvor hat er nur ein vorläufiges und widerrufbares Nutzungsrecht. Eigentums-, Besitz- und sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Software-Produkten behalten sich Visiativ und/oder ein etwaiger Lizenzgeber von Visiativ vor.

(2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf unsere gesamten sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Forderungen (Kontokorrentvorbehalt); der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Gegenüber unserem Herausgabeverlangen kann sich der Kunde auf kein Zurückbehaltungsrecht berufen. Gibt der Kunde den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen seit dem Herausgabeverlangen heraus, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand selbst zurückzuholen. Der Kunde erkennt an, dass hierbei unsere Handlungen auf Erlangung des unmittelbaren Besitzes an dem Liefergegenstand weder eine Verletzung des Hausrechts noch verbotene Eigenmacht darstellen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Die Berechtigung den Liefergegenstand weiter zu veräußern, besteht nicht, wenn Nutzungsbedingungen oder andere Regelungen von Software-Herstellern eine Weiterveräußerung nicht zulassen.

§ 8 Abtretung

(1) Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

§ 9 Software-Produkte

(1) Nutzungsrechte an Software-Produkten (Programm und Benutzerhandbuch) werden dem Kunden jeweils im Umfang der dem Software-Produkt beiliegenden besonderen Lizenzbestimmungen eingeräumt.

(2) Im Übrigen sowie in Ergänzung solcher besonderen Lizenzbestimmungen geltend nachfolgende Regelungen, wobei im Zweifel die besonderen Lizenzbestimmungen stets vorrangig zur Anwendung gelangen:

Software-Produkte werden als Einzellizenz oder nach Maßgabe des Lizenz-Management-Programms erworben. "License-Management" ist eine Lizenzierungsmethode, die es erlaubt, eine bestimmte Anzahl (und zwar bis zur Anzahl der erworbenen Lizenzen, für die Zahlung geleistet wurde) einer Software gleichzeitig auf je einem oder mehreren Datenverarbeitungsgeräten zu nutzen.

(3) Sämtliche Software-Produkte werden dem Kunden auf der Grundlage einer persönlichen, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden selbst, zur Verfügung gestellt. Sonstige Verwertungshandlungen wie beispielsweise die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Visiativ nicht gestattet. Die Lizenzbestimmungen werden vom Kunden mit dem Öffnen der Packung (Shrink Wrap Software), spätestens jedoch mit Beginn der Installation des Software-Produktes als verbindlich akzeptiert.

(4) Jedes Software-Produkt darf ausschließlich für Archiv- und Sicherungszwecke kopiert werden und/oder um eine fehlerhafte oder gebrauchte Kopie zu ersetzen oder wenn dies im Rahmen des Lizenz-Managements genehmigt wurde. Sämtliche Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte müssen auf jeder Kopie verbleiben. Das Software-Produkt darf unter keinen Umständen ohne entsprechende Zustimmung von Visiativ zurückübersetzt (disassemblieren), zurückverwandelt (dekompilieren) und / oder einzelne Funktionen oder Teilprogramme, gleich zu welchem Zwecke, aus dem Software-Produkt herausgelöst werden.

(5) Mangels anderer Vereinbarung werden Software-Produkt und Benutzerhandbuch nach Wahl von Visiativ auf CD- oder DVD-ROM ausgeliefert. Unter keinen Umständen hat der Kunde einen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes des Software-Produktes.

(6) Das Nutzungsrecht an dem Software-Produkt endet automatisch, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen zur Zahlung des vereinbarten Preises nicht nachkommt, den Besitz an der Software oder dem System aufgibt oder Software-Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Visiativ außenstehenden Dritten zugänglich macht.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Gewerblich geschützte und vertrauliche Informationen, die von Visiativ zur Verfügung gestellt werden, werden dem Kunden nur zum Zwecke der Nutzung bei der Installation und dem Betrieb der Produkte bzw. zu seiner Unterstützung in diesem Zusammenhang zugänglich gemacht. "Gewerblich geschützte und vertrauliche Informationen" bedeuten Dokumentation, Software-Produkte, Daten und andere Informationen. Der Kunde wird solche Informationen - auch über das Vertragsende hinaus - nicht an Dritte weitergeben und sie vor nicht genehmigter Weitergabe schützen.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die Vertragspartner, wenn die vertrauliche Information ohne eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein durch einen Vertragspartner oder durch Dritte bekannt wird, von einem Vertragspartner selbständig und unabhängig von der vertraulichen Information erkannt oder entwickelt wird oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden muss.

(3) Wir dürfen vertrauliche Informationen an Dritte und Sublieferanten weitergeben, soweit dies für die Leistungserbringung von uns vernünftigerweise notwendig ist. Wir werden in diesem Fall den Sublieferanten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

§ 11 Beendigung

(1) Verletzt der Kunde eine wesentliche Regelung vorliegender Bestimmungen und behebt er eine solche Verletzung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mahnung von Visiativ oder wird der Kunde zahlungsunfähig oder besteht ein Vergleich oder eine Versammlung mit seinen Gläubigern oder wird ein Verwalter für irgendeinen Teil der Vermögensanlagen des Kunden bestellt, kann Visiativ es ablehnen, den Kunden zu beliefern.

(2) Visiativ behält sich in diesen Fällen zudem ausdrücklich vor, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, um Produkte zu entfernen, hinsichtlich derer gem. § 7

dieser Bestimmungen noch kein Eigentum bzw. erst ein vorläufiges und widerrufbares Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 12 Export

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Produkte einer besonderen Exportkontrolle unterliegen können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass kein Produkt exportiert oder wiederverkauft werden kann - sei es direkt oder indirekt, separat oder als Teil eines Systems -, ohne dass der Kunde zuvor auf eigene Kosten sämtliche Regelungen und anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat und zuvor die Zustimmung des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten und/oder einer anderen zuständigen Behörde eingeholt hat.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die mangelhafte oder lückenhafte Bestimmung ist in eine solche umzudeuten, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt, aber wirksam und/oder vollständig ist.

(2) Visiativ hat das Recht, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, um die Einhaltung der nach diesen Geschäftsbedingungen dem Kunden obliegenden Verpflichtung zu überprüfen, sofern dies zuvor unter Einhaltung einer angemessenen Frist angekündigt wurde.

(3) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Visiativ und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Visiativ behält sich vor, den Kunden auch am Gericht dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitzes zu verklagen. Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausschließlich unser Geschäftssitz.

(5) Personen- bzw. unternehmensbezogene Daten, die für die Abwicklung und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, werden von Visiativ unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.